

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE FEUERVERSICHERUNG

Fassung 1997

(AFB)

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

Besonderer Teil

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 2	Nicht versicherte Schäden
Artikel 3	Versicherte Sachen und Kosten
Artikel 4	Örtliche Geltung der Versicherung
Artikel 5	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall
Artikel 6	Versicherungswert
Artikel 7	Entschädigung
Artikel 8	Unterversicherung
Artikel 9	Zahlung der Entschädigung
Artikel 10	Sachverständigenverfahren
Artikel 11	Regreß
Artikel 12	Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Art. 1

Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren

- 1.1. BRAND; Brand ist ein Feuer, das ohne einen hiefür bestimmten Herd entsteht oder ihn verläßt und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. (Schadenfeuer)
- 1.2. BLITZSCHLAG; Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf Sachen.
- 1.3. EXPLOSION; Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsstreben von Gasen oder Dämpfen beruht.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen u. a.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, daß ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschiedes innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Inneren eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein dadurch an dem Behälter entstehender Schaden auch dann zu ersetzen, wenn seine Wandung nicht zerrissen ist.

- 1.4. FLUGZEUGABSTURZ; Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, deren Teile oder Ladung.

2. Versicherte Schäden

Versichert sind Schäden, die

- 2.1. durch die UNMITTELBARE EINWIRKUNG einer versicherten Gefahr (in der Folge kurz Schadenereignis) eintreten,
- 2.2. als UNVERMEIDLICHE FOLGE eines Schadenereignisses eintreten,
- 2.3. bei einem Schadenereignis durch LÖSCHEN, NIEDERREISZEN oder AUSRÄUMEN verursacht werden,
- 2.4. durch ABHANDENKOMMEN bei einem Schadenereignis eintreten.

Art. 2

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden,

2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden,
3. Sengschäden,
4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stromes (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluß, Erdschluß, Kontaktfehler, Versagen von Meß-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung). Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten,
5. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen,
6. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen,
7. Schäden durch Projektilen aus Schußwaffen,
8. Schäden durch Unterdruck (Implosion),
9. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
 - 9.1. Kriegsereignissen jeder Art, seien sie mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen,
 - 9.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand,
 - 9.3. allen mit den genannten Ereignissen (Pkt. 9.1. und 9.2.) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen,
 - 9.4. Erdbeben oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen,
 - 9.5. Kernenergie oder ionisierende Strahlung.

Zu den Punkten 1 bis 8 gilt: Wenn solche Schäden zu einem Brand oder zu einer Explosion führen, ist der dadurch entstehende Schaden versichert.

Zu den Punkten 2, 3, 4, 6, 7 und 8 gilt: Solche Schäden sind versichert, wenn sie als unvermeidliche Folge eines Schadenergebnisses eintreten.

Zu Punkt 9 gilt: Ist der Versicherungsnehmer Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er nachzuweisen, daß der Schaden mit den in den Punkten 9.1. bis 9.5. genannten Ereignissen oder deren Folgezuständen weder unmittelbar noch mittelbar im Zusammenhang steht.

Art. 3

Versicherte Sachen und Kosten

1. Versicherte Sachen

- 1.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Sachen, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurden.
- 1.2. Fremde Sachen sind nur bei besonderer Vereinbarung und nur soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, versichert. Bei der Versicherung fremder Sachen ist für den Versicherungswert das Interesse des Eigentümers maßgebend, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

2. Versicherte Kosten

- 2.1. Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zu Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des Versicherers erfolgt sind.
- 2.2. Nur bei besonderer Vereinbarung versichert sind
 - 2.2.1. FEUERLÖSCHKOSTEN, das sind Kosten zur Brandbekämpfung, ausgenommen Kosten gemäß Pkt. 2.3.
 - 2.2.2. BEWEGUNGS- UND SCHUTZKOSTEN, das sind Kosten, die dadurch entstehen, daß zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriß oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen.
 - 2.2.3. ABBRUCH- UND AUFRÄUMKOSTEN, das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle. Darunter fallen nicht Entsorgungskosten nach Punkt 2.2.4.
 - 2.2.4. ENTSORGUNGSKOSTEN, das sind die Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung

vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

2.3. Nicht versichert sind

2.3.1. Kosten, die durch Gesundheitsschäden bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden.

2.3.2. Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse stehenden Feuerwehren und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

Art. 4

Örtliche Geltung der Versicherung

Bewegliche Sachen sind nur an dem in der Polizze bezeichneten Versicherungsort versichert. Werden sie von dort entfernt, so ruht der Versicherungsschutz. Ist die Entfernung nicht nur vorübergehend, so erlischt insoweit auch der Versicherungsvertrag.

Art. 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

1. Schadenminderungspflicht

1.1. Nach Möglichkeit ist bei einem unmittelbar drohenden oder eingetretenen Schaden

- für die Erhaltung, Rettung und Wiedererlangung der versicherten Sachen zu sorgen,
- hiezu Weisung des Versicherers einzuholen und einzuhalten.

1.2. Bei Verlust von Einlagebüchern und Wertpapieren muß die Sperre von Auszahlungen unverzüglich beantragt und, soweit möglich, das gerichtliche Kraftloserklärungsverfahren (Aufgebotsverfahren) eingeleitet werden.

2. Schadenmeldungspflicht

Jeder Schaden ist dem Versicherer und der Sicherheitsbehörde unverzüglich anzuzeigen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind insbesondere alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.

3. Schadenaufklärungspflicht

3.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungsleistung zu gestatten.

3.2. Bei der Schadenermittlung ist unterstützend mitzuwirken und auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hiefür trägt der Versicherungsnehmer.

3.3. Bei Gebäudeschäden ist auf Verlangen auf Kosten des Versicherungsnehmers ein beglaubigter Grundbuchsatz nach dem Stand vom Tag des Schadenereignisses beizubringen.

3.4. Der durch den Schaden herbeigeführte Zustand darf, solange der Schaden nicht ermittelt ist, ohne Zustimmung des Versicherers nicht verändert werden, es sei denn, daß eine solche Veränderung zum Zwecke der Schadenminderung oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

4. Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 VersVG - im Fall einer Verletzung der Schadenminderungspflicht nach Maßgabe des § 62 VersVG - von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Art. 6

Versicherungswert

1. Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungswert

1.1. Als Versicherungswert von GEBÄUDEN kann vereinbart werden der

1.1.1. NEUWERT:

Als Neuwert eines Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten.

1.1.2. ZEITWERT:

Der Zeitwert eines Gebäudes wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand des Gebäudes, insbesondere seines Alters und seiner Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

1.1.3. VERKEHRSWERT:

Der Verkehrswert eines Gebäudes ist der erzielbare Verkaufspreis, wobei der Wert des Grundstückes außer Ansatz bleibt.

- 1.2. Als Versicherungswert von GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN kann vereinbart werden der
 - 1.2.1. NEUWERT:
Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art und Güte.
 - 1.2.2. ZEITWERT:
Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.
 - 1.2.3. VERKEHRSWERT:
Der Verkehrswert ist der erzielbare Verkaufspreis für die Sache.
- 1.3. Als Versicherungswert von WAREN und VORRÄTEN gelten die Kosten für die WIEDERHERSTELLUNG oder WIEDERBESCHAFFUNG von Sachen gleicher Art und Güte.
Ist bei Waren und Vorräten der erzielbare Verkaufspreis niedriger als die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so gilt dieser als Versicherungswert.
- 1.4. Als Versicherungswert gelten bei
 - GELD und GELDESWERTEN der NENNWERT,
 - SPARBÜCHERN OHNE KLAUSEL der BETRAG DES GUTHABENS,
 - SPARBÜCHERN MIT KLAUSEL die KOSTEN DES AUFGEBOTSVERFAHRENS,
 - WERTPAPIEREN MIT AMTLICHEM KURS die jeweils letzte amtliche NOTIERUNG,
 - SONSTIGEN WERTPAPIEREN der MARKTPREIS.
- 1.5. Als Versicherungswert von DATENTRÄGERN mit den darauf befindlichen Programmen und Daten, Reproduktionshilfsmitteln, Urkunden, Mustern, Prototypen und dgl. gelten die Kosten für die WIEDERBESCHAFFUNG oder WIEDERHERSTELLUNG.
- 1.6. Der Versicherungswert BEHÖRDLICH ZUGELASSENER STRASZEN-, WASSER- und LUFTFAHRZEUGE sowie sonstiger in den Punkten 1.2. bis 1.5. nicht genannter beweglicher Sachen ist der VERKEHRSWERT.

2. Spezielle Bestimmungen zum Versicherungswert

- 2.1. Unabhängig von den Bestimmungen der Punkte 1.1. bis 1.6. ist Versicherungswert jedenfalls der VERKEHRSWERT
 - 2.1.1. bei SACHEN VON HISTORISCHEM ODER KÜNSTLERISCHEM WERT, bei denen die Alterung im allgemeinen zu keiner Entwertung führt;
 - 2.1.2. bei BEWEGLICHEN SACHEN, DIE GEWERBSMÄSSIG VERLIEHEN WERDEN, wie zum Beispiel Leihbücher, Leihvideobänder, Leihmaschinen und Leihgeräte.
- 2.2. Bei Ermittlung des Versicherungswertes wird ein persönlicher Liebhaberwert nicht berücksichtigt.

Art. 7

Entschädigung

1. Für Gebäude, Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen gemäß Art. 6, Pkt. 1 und 2

- 1.1. Ist die Versicherung zum Neuwert gemäß Art. 6 vereinbart,
 - 1.1.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.1.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses (Neuwertschaden), höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.
 - 1.1.3. Ist der Zeitwert der vom Schaden betroffenen Sache kleiner als 40 % des Neuwertes, so wird höchstens der Zeitwert ersetzt.
 - 1.1.4. War die vom Schaden betroffene Sache dauernd entwertet, so wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.
Ein Gebäude ist insbesondere dann dauernd entwertet, wenn es zum Abbruch bestimmt oder allgemein oder für seinen Betriebszweck nicht mehr verwendbar ist.
Gebrauchsgegenstände und Betriebseinrichtungen sind insbesondere dann dauernd entwertet, wenn sie dauernd aus dem Betrieb ausgeschieden oder allgemein oder für ihren Betriebszweck nicht mehr verwendbar sind.
- 1.2. Ist die Versicherung zum Zeitwert gemäß Art. 6 vereinbart,
 - 1.2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;
 - 1.2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Zeitwert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

1.2.3. War die vom Schaden betroffene Sache dauernd entwertet (Pkt. 1.1.4.), so wird höchstens der Verkehrswert ersetzt.

1.3. Ist die Versicherung zum Verkehrswert gemäß Art. 6 vereinbart,

1.3.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

1.3.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, gekürzt im Verhältnis Verkehrswert zu Neuwert, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

2. Für Waren und Vorräte gemäß Art. 6, Pkt. 1.3.

2.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

2.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

2.3. Ist der erzielbare Verkaufspreis abzüglich der ersparten Kosten niedriger als die Kosten der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, so wird höchstens dieser niedrigere Wert ersetzt.

3. Für Geld und Geldeswerte gemäß Art. 6, Pkt. 1.4.

werden die Kosten der Wiederbeschaffung, höchstens der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

4. Für Datenträger gemäß Art. 6, Pkt. 1.5.

werden die Kosten der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung ersetzt, soweit diese notwendig ist und binnen 2 Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses tatsächlich erfolgt; andernfalls wird nur der Materialwert ersetzt.

5. Für Fahrzeuge und andere zum Verkehrswert versicherte Sachen gemäß Art. 6, Pkt. 1.6. und 2.1.

5.1. wird bei Zerstörung oder Abhandenkommen der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt;

5.2. werden bei Beschädigung die notwendigen Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses, höchstens jedoch der Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses ersetzt.

6. Für versicherte Kosten gemäß Art. 3, Pkt. 2

werden die tatsächlich anfallenden Kosten ersetzt.

7. Allgemeine Bestimmungen zur Entschädigung

7.1. Wird durch die Reparatur einer Sache ihr Versicherungswert gegenüber ihrem Versicherungswert unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses erhöht, so werden die Reparaturkosten um den Betrag der Werterhöhung gekürzt.

7.2. Der Wert verbliebener Reste wird jedenfalls angerechnet; behördliche Beschränkungen der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung werden bei der Bewertung der Reste nicht berücksichtigt.

7.3. Für ABHANDENGEKOMMENE UND SPÄTER WIEDERHERBEIGESCHAFFTE SACHEN gilt vereinbart:

7.3.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

7.3.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

7.4. Bei ZUSAMMENGEHÖRIGEN EINZELSACHEN wird die allfällige Entwertung, welche die unbeschädigt gebliebenen Einzelsachen durch die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der anderen erleiden, nicht berücksichtigt.

Art. 8

Unterversicherung

Gemäß Art. 7 ermittelte Entschädigungen werden bei Vorliegen einer Unterversicherung nach den Bestimmungen der ABS gekürzt; dies gilt nicht, wenn Versicherung auf erstes Risiko vereinbart ist.

Art. 9

1. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

1.1. Bei GEBÄUDEN

- 1.1.1. bei Zerstörung auf Ersatz des Verkehrswertes, höchstens jedoch des Zeitwertes;
- 1.1.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Verkehrswertschadens. Der Verkehrswertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Verkehrswert zum Neuwert.

1.2. Bei GEBRAUCHSGEGENSTÄNDEN UND BETRIEBSEINRICHTUNGEN

- 1.2.1. bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes;
- 1.2.2. bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschadens. Der Zeitwertschaden verhält sich zum Neuwertschaden wie der Zeitwert zum Neuwert.

2. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Den Anspruch auf den übersteigenden Teil der Entschädigung erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- 2.1. Es ist gesichert, daß die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird.
Die Verwendung der Entschädigung für Sachen, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses bereits vorhanden oder bestellt waren oder sich in Herstellung befanden, gilt nicht als Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung.
- 2.2. Die Wiederherstellung eines Gebäudes erfolgt an der bisherigen Stelle. Ist die Wiederherstellung an dieser Stelle behördlich verboten, so genügt die Wiederherstellung an anderer Stelle innerhalb Österreichs.
- 2.3. Die wiederbeschafften bzw. wiederhergestellten Sachen dienen dem gleichen Betriebs- bzw. Verwendungszweck.
- 2.4. Die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung erfolgt binnen drei Jahren ab dem Eintritt des Schadenereignisses.

3. Realgläubiger

- 3.1. Für Gebäude, die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses mit Hypotheken, nach den Vorschriften der Exekutionsordnung erworbenen Befriedigungsrechten, Reallasten oder Fruchtnießungsrechten belastet sind, wird die Entschädigung nur gezahlt, soweit ihre Verwendung zur Wiederherstellung gesichert ist.
- 3.2. Die Zahlung wird vorbehaltlos geleistet, wenn die zur Zeit des Eintrittes des Schadenereignisses eingetragenen Realgläubiger innerhalb eines Monats, nachdem sie von der Absicht ohne Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes auszuzahlen, verständigt wurden, nicht widersprochen haben.
- 3.3. Seitens der Realgläubiger, die ihr Pfandrecht beim Versicherer angemeldet haben, bedarf es zur vorbehaltlosen Auszahlung der schriftlichen Zustimmung.

Art. 10

Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu den Bestimmungen der ABS über das Sachverständigenverfahren wird vereinbart, daß die Feststellung der beiden Sachverständigen auch den Versicherungswert der vom Schaden betroffenen Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses sowie den Wert der Reste enthalten muß. Auf Verlangen eines Vertragspartners muß auch eine Feststellung des Versicherungswertes der versicherten, vom Schaden nicht betroffenen Sachen, erfolgen.

Art. 11

Regreß

Soweit der Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Versicherten den Schaden ersetzt, gehen allfällige Schadenersatzansprüche des Versicherungsnehmers oder Versicherten gegen Dritte auf den Versicherer über.

Art. 12

Versicherungssumme nach dem Schadenfall

Die Versicherungssumme wird nicht dadurch vermindert, daß eine Entschädigung gezahlt wurde.